

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Vom 14.09.2015

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
 1. Tanzveranstaltungen jeder Art und Vorführungen der Tanzkunst, sowie Veranstaltungen die Tanz ermöglichen;
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Öffentliche Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe;
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 5. die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen und ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, künstlerisch hochstehenden oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht;
- (4) die Benutzung von Musikapparaten, sofern für Ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

- (5) die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) ist Steuerschuldner.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt der Halter als Veranstalter.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer nach den Regelungen im Abschnitt II, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines Ausweises abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer nach den Regelungen im Abschnitt III, sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist oder wenn die Teilnahme zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

Abschnitt II – Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden und zuvor von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anerkannt wurden.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorzulegen.
- (3) Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (4) Das Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann verlangen, dass Karten von bestimmter Größe, Farbe und Beschaffenheit oder amtlich hergestellte Karten, die gegen Kostenbeschaffung von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt zu liefern sind, verwendet werden.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Verlangen vorzuzeigen. Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (8) Ausnahmen von diesen Vorschriften können auf Antrag gestattet werden.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen berechnet. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Hierbei ist unerheblich, ob das Entgelt in einem oder in Teilbeträgen vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter geforderte Vergütung, für Kleideraufbewahrung, für Programme und Kataloge, soweit sie 0,50 Euro übersteigt und für die Lösung von Karten im Vorverkauf.
Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (4) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 vom Hundert (v. H.) des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) Für die öffentliche Vorführung von Filmen
 - a) beträgt der Steuersatz 20 v. H. wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
 - b) wird keine Steuer erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
 - c) beträgt der Steuersatz 30 v.H., wenn die Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 zusammenfallen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

- (2) Über die Kartensteuer ist spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe im Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzurechnen. Das Steueramt kann Abweichungen hiervon zulassen.
- (3) Die bei einer Veranstaltung nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.
- (4) Aufgrund der Abrechnung setzt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die Steuer fest.
- (5) Die Steuer wird innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

Abschnitt III – Pauschsteuer

§ 9 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist gegenüber dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt, der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen, Kassenräume, Garderobe, Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die Größe der Veranstaltungsfläche ist vom Veranstalter dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorzulegen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag 1,50 Euro je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.
Für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen oder den im Freien gelegenen Teilen der Veranstaltung wird 0,50 Euro je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche je Kalendertag in Ansatz gebracht.
- (3) Wird eine Veranstaltung über 24:00 Uhr hinaus durchgeführt, jedoch vor 06:00 Uhr beendet, wird der Durchführungszeitraum als ein Kalendertag gewertet.
- (4) Die Abrechnung der Veranstaltung ist beim Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung vorzunehmen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Abrechnungen monatlich bis zum siebenten Werktag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.
- (5) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 11 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeit-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat für die bezeichneten Geräte
 1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 9 v.H.
 - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 5 v.H.
 2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro
 - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 21,00 Euro
 3. Für Personalcomputer
 - a) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) 7,00 Euro
 - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
 4. Für das Halten eines Gerätes, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.400,00 Euro

Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen: Aufstellort, Namen des Geräteherstellers, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele und Freispiele, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

- (3) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach Abs. 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat abweichend vom Abs. 2 Nr. 1 für
 1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 138,00 Euro
 - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 45,00 Euro
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums beim

Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht extra angezeigt zu werden.

- (7) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck-„Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-Geschicklichkeit- und sonstige Apparate“- über die im Vormonat gehaltenen Apparate beim Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzugeben. Dieser Erklärung sind ggf. Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Aufstellort, Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Datenauslegung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (10) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.
- (11) Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 12 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 15 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Roheinnahmen sind gegenüber dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Werktag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.
- (3) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch nach §§ 9 (Spielumsatz), 10 (Raumgröße) und 12 (Roheinnahme) entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Der Steueranspruch nach § 11 (Apparaten) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuerabteilung ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des §§ 9 (Spielumsatz), 10 (Raumgröße) und 12 (Roheinnahme) wird die Steuer anhand der abgegebenen Abrechnungen festgesetzt. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 11 (Apparate) wird die Steuer zum 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den übrigen Fällen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

Abschnitt IV - Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Melde- und Informationspflicht

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen (§ 1) sind spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter (§3).
- (3) Die Aufstellung von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 hat der Halter innerhalb einer Woche dem Gewerbeamt/Ordnungsamt anzuzeigen. Ebenfalls ist die Außerbetriebnahme von Geräten innerhalb einer Woche zu melden; im Zweifelsfalle gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung.
- (4) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters kann das Gewerbeamt/Ordnungsamt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.
- (5) Bei der Anmeldung sind vom Veranstalter anzugeben:
 - a) Name und Adresse des Veranstalters,
 - b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
 - c) Veranstaltungsort,
 - d) Veranstaltungsart,
 - e) Entgelte,
 - f) Raumgröße.
- (6) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (7) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist das Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 15 Steuerschätzung

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren

Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

- (2) Die Forderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 16 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG Bbg i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlage der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahr, kann das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) entsprechend § 152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.
- (2) Die Forderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 17 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. des Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so können die Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG Bbg i.V.m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 18 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern

- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt, indem er:
1. entgegen § 5 Abs. 1 keine Eintrittskarten ausgibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 6 über die ausgegebenen Eintrittskarten für jede Veranstaltung keine Nachweise führt bzw. diese nicht 6 Monate aufbewahrt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 keine Eintrittskarten abrechnet,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 den Spielumsatz nicht für jedes Spiel aufzeichnet
 5. entgegen § 9 Abs. 3 keine oder eine verspätete Erklärung des Spielumsatzes abgibt,
 6. entgegen § 11 Abs. 6 keine oder eine verspätete Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie keine oder eine verspätete Anzeige der Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes vornimmt,
 7. entgegen § 11 Abs. 9 keine oder eine verspätete Vergnügnungssteuererklärung abgibt,
 8. entgegen § 12 Abs. 2 keine oder eine verspätete Erklärung der Roheinnahme abgibt,
 9. entgegen § 14 Abs. 1 keine oder eine verspätete Anmeldung der Veranstaltung und keine umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen vornimmt,
 10. entgegen § 17 dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt, Druckprotokolle nicht erstellt oder Erläuterungen nicht gibt,
 11. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 oder § 12 Abs. 2 keine oder eine verspätete Abrechnung der Veranstaltung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt, indem er:
1. entgegen § 5 Abs. 2 keine Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung vorlegt,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 die Karten nicht entwertet,
 3. entgegen § 5 Abs. 7 keinen Hinweis auf die Eintrittspreise gibt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 die Größe der Veranstaltungsfläche nicht vorlegt,
 5. entgegen § 11 Abs. 7 defekte Automaten nicht kennzeichnet und abbaut,
 6. entgegen § 18 Abs. 1 gegen Aufbewahrungsfristen verstößt,
 7. entgegen § 18 Abs. 2 und 3 den Zutritt verweigert.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2015

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 24.09.2015

Gottfried Richter
Amtdirektor